Schlaitdorf
Gemeinde mit Herz

Gemeinderatsdrucksache

Bürgermeisterwahl 2027

Nr. 48 ☒ öffentlich

GR-Sitzung am 16.11.2026

Anlage:

- Entwurf Stellenausschreibung
- Vorschlag Gemeindewahlausschuss
- Vorschlag Terminkalender

Folgende Beschlüsse werden bezüglich der Festlegung von Terminen für die Bürgermeisterwahl und deren Ablauf vorgeschlagen:

Sachstand

Die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Richter endet mit Ablauf des 31. August 2027. Im Hinblick darauf hat der Gemeinderat die für die bevorstehende Bürgermeisterwahl notwendigen formalen Voraussetzungen zu schaffen.
Zu diesen gehören die Festlegung des Wahltages einschließlich einer evtl. Stichwahl, die Bestimmung der Inhalte und der Zeitpunkt der Stellenausschreibung sowie die Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist für Bewerbungen. Des weiteren ist der Termin der Bewerbervorstellung festzulegen.
Entsprechend § 11 KomWG ist ein Gemeindewahlausschuss für die anstehende Bürgermeisterwahl zu bilden.

1. Wahltag

Nach § 47 Abs. 1 GemO kann die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablauf der Amtszeit frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor frei werden der Stelle durchgeführt werden. Die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Richter endet am 31. August. 2027. Eine evtl. notwendig werdende Stichwahl nach § 45 Abs. 2 GemO kann frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl stattfinden.
Die Verwaltung schlägt daher als Wahltermin den 06.06.2027 und für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl den 20.06.2027 vor. Hierbei sind Ferienzeiten und Kapazitäten innerhalb der Verwaltung berücksichtigt worden.

Beschlussvorschlag:

a) Tag der Wahl: Sonntag, 06. Juni 2027

b) Tag der etwaigen Stichwahl: Sonntag, 20. Juni 2027

2. Bestimmung der Inhalte und Zeitpunkt der Stellenausschreibung

2.1 Termin der Stellenausschreibung

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist nach § 47 Abs. 2 GemO bis spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Eine ordnungsgemäße Stellenausschreibung setzt voraus, dass ein größerer Kreis interessierter Personen von der Veröffentlichung Kenntnis nehmen kann. Dies ist immer bei einer Ausschreibung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg gegeben.

Von der Stellenausschreibung ist der Beginn der Bewerbungsfrist abhängig. Bewerbungen für die Bürgermeisterstelle können frühestens am Tag nach der Stellenausschreibung eingereicht werden (ausschlaggebend ist hierbei der Erscheinungstermin im Staatsanzeiger, der in der Regel freitags, bei Feiertag am Freitag donnerstags erscheint).

Die Verwaltung schlägt vor, die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger am Donnerstag, 25. März 2027 zu veröffentlichen. Zusätzlich soll die Stelle im Amtsblatt mit Erscheinungstermin 25. März 2027 veröffentlicht werden.

Die Frist für die Einreichung der Bewerbungen würde dann am 26. März 2027, einen Tag nach der Ausschreibung, beginnen. Für eine evtl. Stichwahl gem. § 45 Abs. 2 GemO ist eine erneute Stellenausschreibung nicht erforderlich.

2.2 Inhalt der Stellenausschreibung

In Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen und die Ausschreibungspraxis bei anderen Städten und Gemeinden wurde der Entwurf einer Stellenausschreibung erarbeitet und der Drucksache als Anlage beigefügt. Es wird vorgeschlagen, die Stellenausschreibung des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Gemeinde Schlaitdorf nach Beratung entsprechend dieser Anlage zu beschließen. Ebenso entscheidet der Gemeinderat darüber, ob der Satz: „Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder“ in die Ausschreibung aufgenommen wird.

Beschlussvorschlag:
Die Bürgermeisterwahl wird gem. § 47 GemO am Donnerstag, 25. März 2027 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg und im Amtsblatt ausgeschrieben. In der Stellenanzeige wird der Hinweis aufgenommen, dass sich der Amtsinhaber wieder bewirbt.

3. Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist

Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung (§ 10 Abs. 1 KomWG).

Hauptwahl

Der Beginn der Einreichungsfrist für Bewerbungen ist der Tag nach der Stellenausschreibung (26. März 2027). Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden (§ 10 Abs. 1 KomWG), d.h. frühestens auf den 10. Mai 2027. Der spätmöglichste Termin ist der 16. Tag vor der Wahl, also am 21. Mai 2027.

Nachdem vom Ende der Einreichungsfrist verschiedene weitere Fristen für die Wahlvorbereitung abhängen, z. B. die Beschlussfassung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen, öffentliche Bekanntmachung der Bewerber/innen, Stimmzettelherstellung, Versendung der Briefwahlunterlagen etc. wird empfohlen, das Ende der Einreichungsfrist auf einen frühzeitigen Termin festzulegen. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, das Ende der Einreichungsfrist auf Montag, 10. Mai 2027, 18:00 Uhr, festzusetzen.

Stichwahl

Wenn bei der ersten Wahl keiner der Bewerber/innen die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat, findet eine Stichwahl (keine Neuwahl) zwischen den beiden Personen, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer an der Stichwahl teilnimmt (§ 45 Abs. 2 GemO). Das bedeutet, dass bei der Stichwahl keine neuen Bewerbungen möglich sind, gleichzeitig auch die Möglichkeit, die Bewerbung nach der ersten Wahl zurückzunehmen, nicht mehr zulässig ist (§ 10a Abs. 1 KomWG). Wer an der Stichwahl teilnimmt sowie die Reihenfolge der Bewerber/innen nach den für sie abgegebenen Stimmen, stellt der Gemeindewahlausschausschuss im Rahmen der Feststellung des Wahlergebnisses (43 Abs. 2 Nr. 10 KomWO) fest.

Beschlussvorschlag:
Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen wird festgelegt auf:
Montag, 10. Mai 2027, 18.00 Uhr.

4. Öffentliche Vorstellung der Bewerber

Die Entscheidung, ob eine Vorstellung der Bewerber/innen in einer öffentlichen Versammlung stattfinden soll, liegt im Ermessen des Gemeinderates. Die Veranstaltung am Donnerstag, 13. Mai 2027 um 19:00 Uhr im Bürgersaal/GZH abzuhalten, erscheint der Verwaltung als sinnvoll, sofern mindestens zwei Bewerbungen eingegangen sind.

Beschlussvorschlag:
Die Bewerbervorstellung zur Wahl des Bürgermeisters (m/w/d) findet am Donnerstag, 13. Mai 2027 um 19:00 Uhr im Bürgersaal/GZH Schlaitdorf statt, sofern mindestens zwei Bewerbungen eingegangen sind.

5. Wahl des Gemeindewahlausschusses

Sachverhalt:

Nach § 11 Abs. 1 KomWG für Baden-Württemberg obliegt dem Gemeindewahlausschuss die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens 2 Beisitzern. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten bzw. Gemeindebediensteten (§ 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG).

Die mindestens 2 Beisitzer und deren Stellvertreter wählt der Gemeinderat nach § 11 Abs. 2 Satz 2 KomWG aus den Wahlberechtigten.

Nicht in den Gemeindewahlausschuss gewählt werden, dürfen Wahlbewerber sowie Vertrauensleute für Wahlvorschläge.

Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat wählt nach §11 KomWG den stellvertretenden Bürgermeister zum Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und den zweiten stellvertretenden Bürgermeister zu dessen Stellvertreter sowie 3 Beisitzer und deren Stellvertreter als weitere Mitglieder in den Gemeindewahlausschuss (siehe Anlage)

6. Sonstige Wahlvorbereitungen

Der Bürgermeister (auch wenn dieser Wahlbewerber ist) besorgt nach § 16 KomWG die laufenden Geschäfte der Gemeindewahlen.

6.1 Wahlzeit

Die allgemeine Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr (§ 20 KomWG).

6.2 Bildung von Wahlbezirken

6.2.1 Wie bei den vergangenen Wahlen auch bildet die Gemeinde Schlaitdorf einen Wahlbezirk. Wahllokal ist der Bürgersaal (Großer Saal).

6.2.2 Einrichtung eines Briefwahlvorstandes

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses wird am Wahltag gemäß (§ 14 Absatz 2 KomWG) ein gesonderter Briefwahlvorstand im Bürgersaal (Kleiner Saal) eingerichtet.

6.2.3 Sonderwahlbezirke oder Sonderwahlräume werden nicht eingerichtet.

6.3 Bestellung der Wahlvorstände und Wahlvorsteher

Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens 3 weiteren Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden vom Bürgermeister (auch wenn dieser Wahlbewerber ist) aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen.
Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter anwesend sind.

6.4 Terminplan für öffentliche Bekanntmachungen jeweils im Mitteilungsblatt

Die vom Gemeindewahlausschuss zugelassenen Bewerbungen sind spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag, öffentlich bekannt zu machen (§ 10 KomWG). Nachdem über die Zulassung der Bewerbungen am Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist durch den Gemeindewahlausschuss entschieden wird, wird als Termin für die öffentliche Bekanntmachung Freitag, 14. Mai 2027 festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl und einer etwaigen Stichwahl (§ 3 Abs. 2 KomWG): 23.04.2027

Öffentliche Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§5 Abs. 1 KomWO): 23.04.2027
Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen (§ 10 Abs. 6 KomWG, § 20 Abs. 8 KomWO): 14.05.2027
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl (§ 26 KomWO) : 14.05.2027

Beschlussvorschlag:
Die Termine zur Wahlvorbereitung und für die öffentlichen Bekanntmachungen werden nach den Beschlüssen dieser Drucksache durchgeführt.